Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3058**

15. Wahlperiode 05. 05. 2004

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Vierunddreißigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndGLAG)
– Drucksachen 15/1854, 15/2230, 15/2558 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Hans-Joachim Hacker**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Gernot Mittler**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 86. Sitzung am 15. Januar 2004 beschlossene Vierunddreißigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndGLAG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 5. Mai 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster	**Hans-Joachim Hacker**	**Gernot Mittler**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndGLAG)

1. **Zur Eingangsformel**

   In der Eingangsformel werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

2. **Zu Artikel 1** (Änderung des LAG)

   Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

   ‚1a. In § 4 Nr. 3 wird die Angabe „292“ durch die Angabe „292c“ ersetzt.‘

   b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

   ‚5a. In § 232 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „292“ durch die Angabe „292c“ ersetzt.‘

   c) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 8a bis 8c eingefügt:

   ‚8a. § 276 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 wird Halbsatz 1 wie folgt gefasst:

   „Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung Krankenbehandlung, die nach Art, Form und Maß der Krankenbehandlung entspricht, die den nicht versicherten Empfängern laufender Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird;“.

   bb) Folgender Satz wird angefügt:

   „Hat der Empfänger von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit seine freiwillige Krankenversicherung nach dem erstmaligen Bezug von Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz aufgegeben und wird die Unterhaltshilfe eingestellt oder erlischt der Anspruch auf die Unterhaltshilfe, wird die Krankenversorgung auch nach Einstellung der Unterhaltshilfe oder Erlöschen des Anspruchs auf die Unterhaltshilfe weitergewährt.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Soweit der Empfänger von Unterhaltshilfe mit seinen in Absatz 1 genannten Angehörigen am 1. Januar 2005 freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse, bei einer Ersatzkasse oder bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung gegen Krankheit versichert ist, erhält er für jede an diesem Tag versicherte Person einen Zuschuss in Höhe von 150 Euro monatlich zur Fortsetzung der Krankenversicherung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes beauftragt eine Krankenkasse mit der Übernahme der Krankenbehandlung nach Absatz 1. Für die Durchführung der Krankenbehandlung gilt § 264 Abs. 4 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Entfällt die Krankenversorgung, insbesondere weil die Unterhaltshilfe eingestellt oder das Ruhen angeordnet wird, ist entsprechend § 264 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu verfahren. Für die durch die Krankenversorgung nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen und Kosten gilt § 264 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass sie zu 75 vom Hundert von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe getragen werden; der verbleibende Betrag wird der Krankenkasse vom Bund erstattet.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

8b. § 276a wird aufgehoben.

8c. § 277a wird aufgehoben.‘

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

‚9. In § 278a wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 7 <… wie Gesetzesbeschluss>.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.‘

e) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a und 11b eingefügt:

‚11a. § 292 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

11b. Dem Fünften Abschnitt wird folgender Fünfter Titel angefügt:

„Fünfter Titel
Vorschriften für die Zahlung der Kriegsschadenrente
nach dem 31. Dezember 2005

§ 292a
Bestimmungen zur Unterhaltshilfe und
Entschädigungsrente

(1) Nach den §§ 261 bis 292 zuerkannte Ansprüche auf Kriegsschadenrente werden nach dem 31. Dezember 2005 nach folgenden Bestimmungen erfüllt:

1. Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente werden letztmalig zum 1. Januar 2006 nach dem Stand vom 31. Dezember 2005 festgesetzt.

2. Nach dem 31. Dezember 2005 eintretende Veränderungen der für die Leistungsgewährung bedeutsamen Umstände werden nicht mehr berücksichtigt.

3. Die zum 1. Januar 2006 festgesetzte Unterhaltshilfe wird entsprechend dem Hundertsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern jeweils anzupassen sind.

(2) Im Falle des Todes des am 1. Januar 2006 Berechtigten tritt an seine Stelle ohne neuen Antrag sein am 31. Dezember 2005 von

ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, wenn die Voraussetzungen des § 272 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind.

(3) Der Anspruch auf Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente erlischt,

1. wenn sich zum 1. Januar 2006 jeweils ein Auszahlungsbetrag von weniger als fünf Euro monatlich ergeben würde,
2. im Falle des Todes des Letztberechtigten mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 292b
Sterbegeld

(1) Für Empfänger von Kriegsschadenrente und deren Ehegatten, die am 1. Januar 2006 an der Sterbevorsorge nach § 277 teilnehmen, wird im Falle ihres Todes ein Sterbegeld von je 750 Euro gewährt. Zu den entstehenden Kosten trägt der Unterhaltshilfeempfänger monatlich zwei Euro bei; dieser Betrag wird von den laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 277 Abs. 3, 5 und 6.

§ 292c
Überleitungsvorschriften

In den Fällen des § 292 Abs. 4 Satz 1 kann die Kriegsschadenrente übergeleitet werden

1. bei einem alleinstehenden Berechtigten und bei gleichzeitig untergebrachten Ehegatten die Unterhaltshilfe in voller Höhe,
2. bei Unterbringung des Berechtigten oder seines am 31. Dezember 2005 nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Unterhaltshilfe bis zur Höhe der zu diesem Zeitpunkt für den Ehegatten nach § 269 Abs. 2, § 269a Abs. 3 und § 269b Abs. 2 Nr. 1 gewährten Zuschlagsbeträge,
3. in Höhe von vier vom Hundert des Grundbetrags der zum 1. Januar 2006 festgesetzten Entschädigungsrente nach § 280 oder in Höhe der Hälfte des Auszahlungsbetrags der zum 1. Januar 2006 festgesetzten Entschädigungsrente nach § 284.“

f) In Nummer 13 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

‚c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 <… wie Gesetzesbeschluss>.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „, 276a“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Leistungen aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Gewährung laufender Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 gelten die §§ 292a bis 292c entsprechend.“‘

g) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

‚14. § 301a wird wie folgt geändert:

a) In § 301a Abs. 1 <… wie Gesetzesbeschluss>.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 301 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend."'

h) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

,16a. In § 312 wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Zum 1. Oktober 2006 wird die Durchführung der Kriegsschadenrente sowie der vergleichbaren laufenden Leistungen nach den lastenausgleichsrechtlichen Regelungen und zum 1. Januar 2010 die Durchführung der Rückforderungs- und Ausschließungsverfahren des Lastenausgleichs in den Fällen, in denen die Ausgleichsverwaltung nach dem 30. Juni 2009 Kenntnis vom Rückforderungs- bzw. Ausschließungstatbestand erlangt hat, auf das Bundesausgleichsamt übertragen."'

i) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

,29a. § 343 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 343
Erlöschen, Einstellung und Rückforderung
der Kriegsschadenrente"

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausgleichsamt" die Wörter „das Erlöschen des Anspruchs nach § 292a Abs. 3 Nr. 1," eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Festsetzungsbescheide nach § 292a Abs. 1 Nr. 1."

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2005 gilt § 292a."'

3. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a – neu –** (§ 2 Nr. 3 LA-EG-Saar)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichsrechts" durch das Wort „Lastenausgleichsrechts" ersetzt.

b) In Nummer 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

,a) In Nummer 3 wird die Angabe „292" durch die Angabe „292c" ersetzt.'

c) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Buchstaben b bis d.

4. **Zu Artikel 5 Nr. 1a – neu –** (§ 44 Abs. 1 Satz 1 RepG)

In Artikel 5 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „292" durch die Angabe „292c" ersetzt.'

5. **Zu Artikel 6a – neu –** (§ 15 Satz 1, § 16a – neu – FlüHG)

   Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

   ‚Artikel 6a
   Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

   Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

   a) In § 15 Satz 1 wird die Angabe „, 276a“ gestrichen.

   b) Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

   „§ 16a
   Laufende Beihilfe nach dem 31. Dezember 2005

   Für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2005 gelten die §§ 292a bis 292c des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“‘

6. **Zu Artikel 8** (Inkrafttreten)

   Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 8
   Inkrafttreten

   (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

   (2) Artikel 1 Nr. 8c und Nr. 11a Buchstabe b tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333